



Merkblatt Rückerstattung

A. Ausgangslage

Die *Sozialhilfe* fordert bereits bezahlte Sozialhilfeleistungen von Ihnen zurück, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Bevorschussung
- Vermögensanfall
- unrechtmässiger Leistungsbezug

Rückerstattungspflichtig sind zudem die Erben einer ehemals unterstützten Person.

B. Fälle einer Rückforderung

Muss ich Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn ich später Sozialversicherungsleistungen oder Unterhaltsbeiträge erhalte?

Erhalten Sie solche Drittleistungen für einen Zeitraum, für den Sie bereits Sozialhilfeleistungen bekommen haben, hat die *Sozialhilfe* Sie bevorschussend unterstützt. Die Nachzahlung wird in der Regel direkt an die *Sozialhilfe* ausbezahlt. Die *Sozialhilfe* verwendet diesen Betrag, um die bereits ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zu verrechnen.

Wird die Nachzahlung an Sie ausbezahlt, müssen Sie den Betrag, der bereits durch die *Sozialhilfe* bevorschusst wurde, an die *Sozialhilfe* weiterleiten. Haben Sie solche Leistungen erhalten und bereits ausgegeben, fordert die *Sozialhilfe* die zu viel bezogenen Sozialhilfeleistungen von Ihnen zurück.

Ich besitze Wohn- oder Grundeigentum. Muss ich Sozialhilfeleistungen zurückzahlen?

Beachten Sie dazu bitte das separate Merkblatt «Liegenschaften».

Muss ich nach meiner Ablösung von der Sozialhilfe rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn ich z. B. eine grosse Erbschaft erhalte oder Lohneinnahmen erziele?

Ja bei Erbschaften oder bei Vermögen. Die *Sozialhilfe* fordert bereits bezogene Sozialhilfeleistungen aufgrund eines Vermögensanfalls wie z.B. bei einer Erbschaft zurück, wenn es sich um einen grösseren Geldbetrag handelt. Dabei belässt sie Ihnen diese Freibeträge:

- CHF 30'000 für eine Einzelperson,
- CHF 50'000 für ein Ehepaar,
- zuzüglich pro minderjähriges Kind CHF 15'000.

Nein bei Lohn. Allein wegen Lohneinnahmen fordert die *Sozialhilfe* frühere, rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen nicht von Ihnen zurück.

Muss ich Einnahmen und Vermögen, welche ich nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Sozialhilfe gemeldet habe, zurückerstatten?

Ja. Wenn Sie die Einnahmen noch nicht ausgegeben haben, rechnet die *Sozialhilfe* diese an Ihre Sozialhilfeleistungen an. Ansonsten fordert die *Sozialhilfe* die von Ihnen zu viel bezogenen Sozialhilfeleistungen von Ihnen zurück.

Sozialhilfe

Dies gilt für Einnahmen und Vermögen.

Ich habe Vermögen von einer Person geerbt, die früher Sozialhilfeleistungen bezogen hat. Bin ich rückerstattungspflichtig?

Ja. Die Erben sind im Umfang der empfangenen Erbschaft rückerstattungspflichtig, sofern die Rückforderung noch nicht verjährt ist (Kapitel E).

C. Leistungen, die nicht zurückgefordert werden

Gibt es Leistungen, die nicht zurückgefordert werden?

Ja. Folgende Leistungen fordert die *Sozialhilfe* nicht zurück::

- Einkommensfreibeträge
- Integrationszulagen/Bonus im Asylbereich
- Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration
- Massnahmen zur Schuldenbereinigung
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Behinderungsspezifische Leistungen bei Rückforderungen aufgrund Vermögensanfalls

D. Verrechnung einer Rückforderung während des Sozialhilfebezugs

Ich muss Sozialhilfeleistungen zurückzahlen. Darf die *Sozialhilfe* mir bei laufendem Sozialhilfebezug eine monatliche Rückforderungsrate von meinen Sozialhilfeleistungen abziehen?

Ja. Die monatliche Rückforderungsrate beträgt mindestens CHF 50. Höhere Raten sind erlaubt. Die Raten dürfen maximal 20% Ihres Grundbedarfs bzw. der jeweiligen Unterstützungseinheit (exklusive Kinder) betragen.

Berücksichtigt die *Sozialhilfe* bei der Höhe meiner monatlichen Rückforderungsrate, dass ich private Schulden und einen zu hohen Mietzins habe?

Nein. Zu hohe Krankenkassenprämien (KVG) werden hingegen berücksichtigt.

Meine Sozialhilfeleistungen werden für die nächsten Monate aufgrund einer Pflichtverletzung gekürzt. Zieht die *Sozialhilfe* mir gleichzeitig monatlich die Rückforderungsraten von den Sozialhilfeleistungen ab?

Nein. Die Leistungskürzung geht in diesem Fall vor und die Verrechnung der Rückforderung wird für diese Zeit pausiert.

E. Zinsen und Verjährung

Erhebt die *Sozialhilfe* für Rückforderungen Zinsen?

Ja. Die Zinsen betragen 2%. Die Verzinsung wird pausiert, wenn Sie monatlich mindestens CHF 50 zurückzahlen (Kapitel D) oder wenn die *Sozialhilfe* eine Stundung der Rückforderung (Kapitel F) gewährt.

Ab wann fallen die Zinsen an?

Wenn Sie die Sozialhilfeleistungen rechtmässig erhalten haben, fallen Zinsen erst ab dem Zeitpunkt an, an dem die *Sozialhilfe* die Rückzahlung verlangt.

Wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten haben, fallen die Zinsen bereits ab der Auszahlung der zu Unrecht bezogenen Leistungen an.

Sozialhilfe

Können Rückforderungen verjähren?

Ja. Erfährt die *Sozialhilfe* von einem Rückerstattungsgrund, hat sie 1 Jahr Zeit, diese geltend zu machen. Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zudem spätestens 10 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug.

Den Erben gegenüber verjährt er innerhalb der genannten Fristen spätestens 5 Jahre nach dem Tod der unterstützten Person. Die Rückforderung, für die eine Hypothek zugunsten der *Sozialhilfe* errichtet worden ist, verjährt nicht.

F. Erlass oder Stundung einer Rückforderung

Ist es möglich, dass die *Sozialhilfe* ausnahmsweise von einer Rückforderung absieht?

Ja. Ein Erlass einer Rückforderung ist ausnahmsweise möglich, wenn Sie nicht erkennen konnten, dass zu viele Leistungen ausgerichtet wurden (Gutgläubigkeit) und die Rückforderung für Sie wirtschaftlich eine grosse Härte bedeuten würde. Sie können bei der *Sozialhilfe* ein Gesuch um Erlass der Rückforderung einreichen.

Die *Sozialhilfe* verzichtet ohne Gesuch auf eine Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind.

Kann ich zu jedem Zeitpunkt ein Erlassgesuch einreichen?

Nein. Ihr Erlassgesuch können Sie innerhalb eines Jahres stellen, nachdem die Rückforderungsverfügung rechtskräftig geworden ist.

Kann das Zurückzahlen der Rückforderung während des Sozialhilfebezugs oder nach der Ablösung von der *Sozialhilfe* pausiert werden?

Es kommt darauf an:

Nein. Während Sie Sozialhilfeleistungen erhalten, wird die Rückforderung grundsätzlich verrechnet (siehe Kapitel D.).

Ja. Die *Sozialhilfe* kann die Rückforderung nach Ihrer Ablösung ausnahmsweise pausieren, wenn ein Härtefall vorliegt. Stellen Sie dafür einen Antrag bei der *Sozialhilfe*.

G. Verfahren: Verfügung oder Schuldanererkennung

In welcher Form fordert die *Sozialhilfe* Geld von mir zurück?

Die Rückforderung erfolgt in der Regel mit einer Verfügung. Davor werden Sie informiert und haben die Möglichkeit, sich dazu zu äussern.

Bei kleineren Beträgen kann eine Rückforderung auch mit einer Schuldanererkennung erfolgen, sofern Sie damit einverstanden sind. Dies bedeutet, dass Sie die Rückforderung anerkennen und diese mit den Sozialhilfeleistungen verrechnet wird.